

Produkt:	02.04.01
Federführung:	FB 30 Verkehr, Sicherheit und Ordnung
Bearbeiter/in:	Herr Becher
Datum:	06.09.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	20.09.2021	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2021	

Niederschrift der 31. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.2.2021**2. Anfragen an den Magistrat****2.3 Anfrage des Stadtv. Simon zu den Plakatierungen der Parteien****Sachdarstellung:**

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG haben die politischen Parteien die Aufgabe, bei der politischen Willensbildung des Volkes mitzuwirken. Die Parteien können diesen Auftrag des Grundgesetzes nur dann wirksam wahrnehmen, wenn sie nicht nur innerparteilich arbeiten, sondern auch nach außen tätig und sichtbar werden. Nach außen wirkende Tätigkeiten der verschiedensten Art wie der Straßenwahlkampf mit Plakatwerbung fallen daher in den Schutzbereich der Parteifreiheit. Da Art. 5 GG (Meinungsfreiheit) die Freiheit zum Wahlkampf konstituiert, weil durch ihn die überwiegende Anzahl von Wahlkampfaktivitäten geschützt wird, finden diese Aktivitäten allerdings ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze.

Dies ist insbesondere das Hess. Straßengesetz und die auf dessen Grundlage beschlossene Sondernutzungssatzung der Stadt Lampertheim.

Die Plakatwerbung kann somit aufgrund dieser Normen verschiedenen Reglementierungen unterliegen. Denkbar sind insbesondere bauordnungsrechtliche, straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften, die – je nach Größe und Dauer der Plakatwerbung – unterschiedliche Zulässigkeitsvoraussetzungen und Grenzen normieren. Allgemein lässt sich feststellen, dass diese Grenzen ganz überwiegend auf gefahrenabwehrrechtlichen Gründen beruhen.

In den Sondernutzungserlaubnissen für die Wahlplakatierung sind bestimmte Bereiche im Stadtgebiet daher ausgenommen. Sollten „widerrechtlich“ in diesen „Tabuzonen“ Plakate angebracht werden, erfolgt zunächst ein Hinweis an die jeweilige Partei zur Entfernung der Plakate, was in der Vergangenheit durch die Parteien auch erledigt wurde.

Bisher gibt es keine rechtliche Wertung, ob eine Wahl angreifbar ist, wenn eine Partei unrechtmäßig plakatiert hat, sondern es liegt lediglich ein Verstoß gegen die Sondernutzungssatzung vor. Dennoch sind Parteien und Kandidaten gut beraten, sich grob an die Vorgaben der Sondernutzungssatzung zu halten, denn eine unrechtmäßige Plakatierung

kann am Ende vor Ort und in der Presse auch zu negativen Diskussionen führen (hält sich nicht an Satzungen, die die eigenen Parteien im Rathaus aufgestellt haben.

Die städtischen Gremien werden um Kenntnisnahme gebeten.

(Becher)
FBL 30

gesehen:
(Störmer)
Bürgermeister